

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Satzung

der Humboldt Graduate School

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 02 / 2007**

16. Jahrgang / 02. Februar 2007

---



# Satzung

## der Humboldt Graduate School

### Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) i.d.F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das elfte Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Akademische Senat am 09. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen.<sup>1</sup>

### § 1 Rechtsstellung

Die Humboldt Graduate School hat die Rechtsform einer Zentraleinrichtung gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.

### § 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Humboldt Graduate School gemäß Einrichtungsbeschluss vom 17. November 2006 ist die Unterstützung der strukturierten Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden an der Humboldt-Universität.

(2) Diese Unterstützung erfolgt durch:

- a) die Qualitätssicherung in der Doktorandenausbildung, einschließlich der Unterstützung und Kontrolle von Maßnahmen zur Gleichstellung,
- b) die Koordination und den Ausbau der disziplinären und nicht-disziplinären Ausbildungsangebote in der Graduiertenausbildung,
- c) das Angebot nicht programmspezifischer administrativer Dienstleistungen,
- d) die Betreuung und Weiterbildung von Promovierenden außerhalb von Promotionsprogrammen im Rahmen der Möglichkeiten der Humboldt Graduate School.

(3) Die Erfüllung dieser Aufgaben wird regelmäßig alle drei Jahre durch eine unabhängige Kommission im Auftrag des Wissenschaftlichen Beirats evaluiert. Das Ergebnis der Evaluation wird durch den Akademischen Senat und das Kuratorium der Humboldt-Universität bestätigt.

### § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Humboldt Graduate School können sein:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Junior-

professoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt) der Humboldt-Universität,

b) Studierende, Promovierende sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen der Humboldt-Universität,

c) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Humboldt-Universität,

(2) Die Mitgliedschaft ist gebunden an die Zugehörigkeit zu einem Promotionsprogramm, das in die Humboldt Graduate School aufgenommen wurde.

(3) Mitglieder anderer Hochschulen, die an einem Promotionsprogramm in der Humboldt Graduate School beteiligt sind, können als Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(4) Die Mitgliedschaft vermittelt keine Statusrechte in Fakultäten. Rechte und Pflichten von Mitgliedern innerhalb der Humboldt Graduate School enden mit Auslaufen oder Widerruf der Aufnahme der Programme in die Humboldt Graduate School, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, bei Promovierenden mit der Aushändigung der Promotionsurkunde sowie durch Ausschluss. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen der Humboldt Graduate School durch Beschluss des Rates möglich.

### § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 3. Sie wird mindestens einmal im Semester durch den Wissenschaftlichen Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Empfehlungen in allen Angelegenheiten der Humboldt Graduate School,

b) Wahl der Mitglieder des Rats der Humboldt Graduate School gemäß § 5 Abs. 1 und 2,

c) Entgegennahme des Berichts des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin.

<sup>1</sup> Diese Satzung wurde am 22. Januar 2007 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

## § 5 Rat der Humboldt Graduate School

(1) Der Rat der Humboldt Graduate School besteht aus dem Wissenschaftlichen Direktor bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin, drei Sprechern und Sprecherinnen oder deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen der aufgenommenen Graduiertenschulen, zwei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Mitglieder des Rats müssen der Humboldt-Universität angehören.

(2) Die Mitglieder des Rats der Humboldt Graduate School und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Mitgliederversammlung in ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Für das erste Jahr setzt der Akademische Senat auf Vorschlag der Universitätsleitung einen Gründungsrat ein.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Rats der Humboldt Graduate School beträgt drei Jahre, bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Rat der Humboldt Graduate School hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss aller grundlegenden Angelegenheiten der Humboldt Graduate School gemäß § 2 Abs. 2,
- b) Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Bestellung durch den Akademischen Senat,
- c) Wahl eines Stellvertretenden Wissenschaftlichen Direktors bzw. einer Stellvertretenden Wissenschaftlichen Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) gewählt werden,
- d) Vorschlag der Mitglieder eines Wissenschaftlichen Beirates zur einvernehmlichen Bestellung durch das Präsidium der Humboldt-Universität,
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4.

(5) Der Rat der Humboldt Graduate School tagt mindestens einmal im Semester.

## § 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Präsidium der Humboldt-Universität beruft auf Vorschlag des Rats der Humboldt Graduate School Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in den wissenschaftlichen Beirat. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist auf eine angemessene Vertretung der Fächer zu achten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Wissenschaftlichen Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin bei strategischen Fragen und insbesondere bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Promotionsprogrammen in die Humboldt Graduate School.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

## § 7 Wissenschaftlicher Direktor/Wissenschaftliche Direktorin

(1) Die Humboldt Graduate School wird durch den Wissenschaftlichen Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin geleitet. Er bzw. sie wird auf Vorschlag des Rates der Humboldt Graduate School aus dem Kreis der Humboldt-Universität angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Einvernehmen mit dem Präsidium durch den Akademischen Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Für die erste Amtsperiode wird der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung qua Amt bestellt.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte der Humboldt Graduate School, einschließlich der Haushalts- und Personalangelegenheiten,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rats der Humboldt Graduate School,
- c) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Promotionsprogrammen in die Humboldt Graduate School in Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat,
- d) Vertretung der Humboldt Graduate School innerhalb und außerhalb der Humboldt-Universität,
- e) in dringenden Fällen Treffen von Eilentscheidungen, die der Bestätigung durch den Rat der Humboldt Graduate School bedürfen,
- f) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Rats der Humboldt Graduate School,
- g) regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes,
- h) jährliche Berichterstattung an den Akademischen Senat.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.